

Hinweise zur Zahlung von kindbezogenen Leistungen

Erläuterungen

Kinderanteil im Familienzuschlag, eine Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder oder § 7 TVÜ-Forst (für einen früheren Kinderanteil im Ortszuschlag bzw. Sozialzuschlag) werden für alle Kinder gewährt, für die Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 EStG zustehen würde. Von besonderer Wichtigkeit hierbei sind die Ausführungen zu den folgenden Ziffern.

1. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie
 - für einen Beruf ausgebildet werden (dazu gehört auch die Schulausbildung) oder
 - sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden oder
 - arbeitssuchend sind und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung stehen, dabei grundsätzlich das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Einkünfte und Bezüge oberhalb einer bestimmten Höchstgrenze erhalten oder
 - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne der einschlägigen Gesetze leisten oder
 - wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
2. Für Kinder nach vollendetem 18. Lebensjahr besteht kein Anspruch auf Kindergeld trotz Vorliegens einer Berufsausbildung, wenn die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmten oder geeigneten eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütung, Erwerbseinkünfte, Lohnersatzleistungen, als Ausbildungshilfen gewährte Zuschüsse, Unterhaltsleistungen des Ehegatten eines verheirateten Kindes - auch die des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten -) eine bestimmte Höchstgrenze übersteigen.
3. Kindergeld wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus nur,
 - wenn sich die Berufsausbildung aus bestimmten Gründen verzögert hat, z. B. wegen Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes oder
 - wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
4. Für ein Kind wird nur einmal Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. Besitzstandszulage gezahlt.
5. Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. Besitzstandszulage wird nicht für ein Kind gezahlt, das weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Anzeigepflichten

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die auf den Anspruch auf den Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. Besitzstandszulage Einfluss haben könnten, **unverzüglich schriftlich mitzuteilen**. Es sind u.a. anzuzeigen:

1. Der Bezug von Kindergeld für dasselbe Kind durch einen anderen Berechtigten.
2. Veränderungen bei der Zahlung von Kindergeld an andere Berechtigte für Kinder, die bei Ihnen nur bei der Bestimmung der Höhe des Kindergeldes für Ihre weiteren Kinder und/oder nur für die Bemessung Ihres Familienzuschlags/ Ihrer Besitzstandszulage berücksichtigt werden (sogenannte Zählkinder).
3. Änderungen (auch bei sogenannten Zählkindern erforderlich)
 - in der rechtlichen Stellung des Kindes (z. B. Adoption, Ehelichkeitserklärung, Anerkennung der Vaterschaft),
 - bei der wohnungsmäßigen Unterbringung,
 - in den maßgeblichen Einkommensverhältnissen des Kindes (siehe Nr. 3 der vorstehenden Erläuterungen).
4. Die Änderung des Familienstandes Ihres Kindes - Nachweise über Einkünfte des Ehegatten (z. B. aus Erwerbstätigkeit, aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung) sind vorzulegen.
5. Der Tod eines Kindes, für das Kindergeld, Familienzuschlag bzw. Besitzstandszulage gezahlt oder das als Zählkind berücksichtigt wird.
6. Der Anspruch - auch eines anderen Berechtigten - auf
 - Kinderzuschüsse aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiterrenten-, Angestellten-, Knappschaftsversicherung),
 - Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
 - Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld, dem Kinderzuschuß oder der Kinderzulage vergleichbar sind,
 - Leistungen für Kinder, die von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

- siehe Seite 2 -

7. Die Beendigung, jeder Wechsel, jede Veränderung oder Unterbrechung der Berufsausbildung (auch eine Beurlaubung für einzelne Studiensemester) nach vollendetem 18. Lebensjahr unter Nachweis des letzten Ausbildungs- oder Prüfungstages.
8. Die vorzeitige Beendigung, die Unterbrechung und jeder Wechsel bei der Ableistung eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres durch das Kind.
9. Wenn die Berufsausbildung die Arbeitskraft des Kindes nicht mehr in Anspruch nimmt (z. B. durch Aufnahme einer Tätigkeit).
10. Bei Berücksichtigung eines Kindes während einer Übergangszeit (zwischen zwei Ausbildungsabschnitten), wenn das Kind
 - die Ausbildung fortsetzt,
 - die Ablehnung seiner Bewerbung erfahren hat oder die Ausbildung nicht mehr fortsetzen will,
 - eine für die angestrebte Ausbildung vorgeschriebene Tätigkeit aufgibt,
 - eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.
11. Bei Berücksichtigung von arbeitslosen Kindern, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder von Kindern, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres bisher erfolglos Beginn oder Fortsetzung einer Berufsausbildung anstreben,
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gegen Entgelt (mit Nachweisen über dessen Höhe),
 - der Bezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe (mit Nachweis über die Höhe),
 - die Aufnahme einer Berufsausbildung,
 - Änderungen in den Einkommensverhältnissen des Kindes (mit entsprechenden Nachweisen),
 - der Wegfall der Voraussetzung, dass das Kind der Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht bzw. Beginn oder Fortsetzung einer Berufsausbildung anstrebt.
12. Die Einberufung zum Wehr- bzw. Zivildienst oder zum Dienst als Entwicklungshelfer.
13. Die Aufnahme oder Aufgabe einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder einem gleichstehenden Dienst und der Wechsel der Arbeitsstelle durch eine sonstige Person, die zum Bezug von Kindergeld für im Bescheid genannte Kinder berechtigt ist (z. B. geschiedener Ehegatte, jetziger Ehegatte Ihres geschiedenen Ehegatten, Stiefelternteil, Großeltern des Kindes oder anderer Elternteil des nichtehelichen Kindes).
14. Die Aufnahme einer Tätigkeit oder der Bezug einer laufenden Geldleistung aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung durch den Ehegatten des Kindes.